

So reguliert die Verfassung nicht nur den staatlichen Willensbildungsprozeß, sondern gibt auch die rechtliche Grundlage für den Willensbildungsprozeß in der Gesellschaft. Dieser monistisch gesteuerte Willensbildungsprozeß innerhalb der Gesellschaft besteht in einer ideologischen Indoktrination. Er bedarf der Organisation der Menschen. So gibt die Verfassung die Grundlage für die Organisation der Gesellschaft, welche die ideologische Indoktrination ermöglicht, mit dem Ziel, den Willen der Gesellschaftsmitglieder mehr und mehr dem Willen der Führenden anzupassen.

Die Organisation der Gesellschaft wird auf der Klassenstruktur der Gesellschaft, wie sie sich in der Sicht des historischen Materialismus darstellt, aufgebaut. Die marxistisch-leninistische Partei wird als Organisation der Arbeiterklasse angesehen. Ferner werden »Massenorganisationen« gebildet, teils nach der Sozialstruktur der Gesellschaft, teils auch nach ihrer Altersstruktur oder nach dem Geschlecht der Gesellschaftsmitglieder, wobei freilich nur für die Frauen eine besondere Organisation für notwendig gehalten wird. Alle Massenorganisationen werden von der marxistisch-leninistischen Partei geführt. Wenn in einem sozialistischen Staat außer der marxistisch-leninistischen Partei andere Parteien zu gelassen sind, gelten diese als politische Organisationen anderer Klassen oder Schichten als der Arbeiterklasse. Dabei können auch andere Merkmale als die Klassenzugehörigkeit als relevant für einen Zusammenschluß gehalten werden, z. B. die religiöse Einstellung (die CDUD in der DDR). Voraussetzung für die weitere Existenz anderer Parteien ist ihre vorbehaltlose Unterordnung unter die marxistisch-leninistische Partei.

So wird eine Gesellschaftsorganisation geschaffen, innerhalb derer nach Möglichkeit alle Mitglieder der Gesellschaft zum mindesten in einer Eigenschaft, oft auch in mehreren, organisatorisch erfaßt werden. In den Gewerkschaften werden die Arbeiter und Angestellten organisiert, in einer Bauernvereinigung die Bauern. Die Frauen und die Jugend haben besondere Organisationen. Alle Parteien und Massenorganisationen werden in einer Großorganisation zusammengefaßt. Diese trägt, um ihren Kampfcharakter zu betonen, die Bezeichnung »Front« mit einem Epitheton. In der DDR heißt sie »Nationale Front der DDR« und hat in Art. 3 eine verfassungsrechtliche Grundlage erhalten (s. Rz. 1-16 zu Art. 3).

Die Gesellschaftsorganisation und die Klassenstruktur sind nicht identisch. Es sind Gesellschaftsorganisation und empirische Gesellschaft in kritischer Sicht streng zu unterscheiden. Aus der Zugehörigkeit zu einer Partei - nicht einmal zur marxistisch-leninistischen Partei - oder zu einer oder zu mehreren Massenorganisationen kann nicht ohne weiteres auf die politische Einstellung geschlossen werden.

h) Die Staatsorganisation und die Gesellschaftsorganisation sind so eng miteinander verzahnt, daß aus kritischer Sicht bereits vor Jahren festgestellt wurde, daß sie ein Ganzes bilden (Siegfried Mampel, Herrschaftssystem und Verfassungsstruktur . . ., S. 32, im Anschluß an Boris Meissner, und in der Voraufgabe dieses Kommentars, S. 89). Dieses Ganze wurde als »Gesamtstaat« begriffen.

Schon im Jahre 1967 war in der DDR die Forderung nach einer neuen Staatsdefinition erhoben worden. Die überlieferten Definitionen des sozialistischen Staates seien noch weitgehend Verallgemeinerungen aus der ersten Entwicklungsphase des Sozialismus (O. V., Neues staats- und rechtstheoretisches Denken ist geboten, S. 1206, im Anschluß an das Referat von Walter Ulbricht auf dem VII. Parteitag der SED (17.-22. 4. 1967, Neues Deutschland vom 18. 4. 1967).